

## Erziehungsmittel

Erziehungsmittel sind **pädagogische Einwirkungen**. Sie sind zulässig, wenn Schülerinnen oder Schüler den Unterricht beeinträchtigen oder in anderer Weise ihre Pflichten verletzen. Sie können **von einzelnen Lehrkräften** oder **von der Klassenkonferenz** angewendet werden. (§ 61 Abs. 1 NSchG)  
Im pädagogischen Vordergrund der Erziehungsmittel steht die Absicht, eine Schülerin bzw. einen Schüler bei Beeinträchtigung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit durch einen spürbaren Denkanstoß nachhaltig zur Erfüllung ihrer bzw. seiner Pflichten aufzufordern.

... kommen in Betracht bei

- weniger gravierendem schulischem Fehlverhalten (keine grobe Pflichtverletzung)
- erstmaliger Pflichtverletzung
- kein Verwaltungsakt
- kein förmliches Verfahren
- kein formeller Bescheid, insbes. keine Rechtsbehelfsbelehrung
- kein Widerspruch möglich, aber Fachaufsichtsbeschwerde (die keine aufschiebende Wirkung entfaltet)

### durch unterrichtende Lehrkraft:

- mündliche Rüge
- Wiederholung nachlässig gefertigter Arbeiten (auch über stundenplanmäßigen Unterricht hinaus, z.B. Nacharbeitszeit)
- Anfertigung zusätzlicher häuslicher Übungsarbeiten
- vorübergehende Wegnahme von Gegenständen, deren Verwendung den Schulbetrieb stören bzw. SuS oder Lehrkräfte gefährden könnten
- Verweisung aus dem Unterrichtsraum
- durch Klassenlehrer / Klassenlehrerin:
  - Wiedergutmachung eines angerichteten Schadens (keine Geldzahlung)
  - Auferlegung besonderer Pflichten
  - besondere schulische Arbeitsstunden
  - Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts
  - Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen
    - gilt, wenn Störungen durch Schüler/Schülerin zu erwarten sind
    - Schüler/Schülerin muss außerdem zur Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung verpflichtet werden

## Ordnungsmaßnahmen (Klassenkonferenz unter Vorsitz der SL' bzw. des SL)

- grobe Pflichtverletzung (insbesondere):
  - Verstoß gegen rechtliche Bestimmungen
  - nachhaltige Unterrichtsstörungen
  - Leistungsverweigerung
  - unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht
- Ziele:
  - Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Schulbetriebs
  - Sicherstellung des schulischen Bildungsauftrags (→ § 2 NSchG)
  - Schutz der Schüler/Innen sowie der Lehrkräfte

rechtliche Einordnung:

- Ordnungsmaßnahmen sind belastende Verwaltungsakte i.S.v. § 35 VwVfG; daher ist ein schriftlicher Bescheid mit detaillierter Begründung der Maßnahme und Rechtsbehelfsbelehrung erforderlich
- Widerspruch ist möglich

Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Ausschluss bis zu einem Monat vom Unterricht in einem oder mehreren Fächern oder ganz oder teilweise von den außerunterrichtlichen Angeboten,
2. Überweisung in eine Parallelklasse,
3. Ausschluss bis zu drei Monaten vom Unterricht sowie von den außerunterrichtlichen Angeboten,
4. Überweisung an eine andere Schule derselben Schulform oder, wenn eine solche Schule nicht unter zumutbaren Bedingungen zu erreichen ist, an eine Schule mit einem der bisherigen Beschulung der Schülerin oder des Schülers entsprechenden Angebot,
5. Verweisung von der Schule, (nur Sek. II)
6. Verweisung von allen Schulen (nur Sek. II)

Die in § 61 Abs. 3 Nr. 3 bis 6 NSchG aufgeführten Ordnungsmaßnahmen haben besondere Voraussetzungen:

- ernsthafte Gefährdung der Sicherheit von Menschen oder
- nachhaltige und schwere Beeinträchtigung des Schulbetriebs
- ➔ Verbot, das Schulgelände zu betreten (Abs. 4 Satz 3), ist unmittelbare Rechtsfolge der Ordnungsmaßnahmen nach § 61 Abs. 3 Nr. 3 bis 6 NSchG

Die Überweisung an eine andere Schule derselben Schulform, die Verweisung von der Schule und die Verweisung von allen Schulen bedürfen der Genehmigung der Schulbehörde, die für die bislang besuchte Schule zuständig ist.

- Kombination von Maßnahmen ist möglich
- Ordnungsmaßnahmen sollten, müssen aber nicht zwingend vorher angedroht worden sein (entscheidend sind die Umstände des jeweiligen Einzelfalls)

### **Ordnungsmaßnahmen – Eilmaßnahme d. SL / der SL'in gem. § 43 Abs. 3 Satz 2 NSchG**

- Sofortige schulische Reaktion ist geboten
- Regelfall: befristeter Unterrichtsausschluss als *vorläufige* Maßnahme bis zum Termin der Klassenkonferenz
- Mögliche Alternative: kurzzeitiger Unterrichtsausschluss als *abschließende* Maßnahme des SL / der SL'in